

Feierlichkeit anlässlich der Übergabe des Rektorates
an der Grossh. Technischen Hochschule „Fridericiana“
zu Karlsruhe.

Bericht über das Studienjahr 1908/1909

erstattet von dem abtretenden Rektor

Dr. A. Krazer

Professor der Mathematik

Wege, Ziele und Gefahren der Denkmalpflege

1910
77

Festrede, gehalten von dem Rektor des Jahres 1909/1910

Dr. Adolf von Oechelhaeuser

ord. Professor der Kunstgeschichte und Geheimer Hofrat

Wege, Ziele und Gefahren
der Denkmalpflege

Königliche und Großherzogliche Hoheiten!

Hochverehrte Herren und werthe Kollegen!

Liebe Kommilitonen!

Vor sieben Jahren war es mir vergönnt, von dieser Stelle aus in meiner Rektoratsrede ein Thema zu behandeln, das, der akademischen Übung entsprechend, in unmittelbarem Zusammenhange mit der von mir an unserer Hochschule vertretenen Disziplin stand.

Das Thema meines heutigen Vortrages: »Wege, Ziele und Gefahren der Denkmalpflege« liegt etwas außerhalb meines speziellen Lehrgebietes, hängt aber insofern doch damit zusammen als die Vertiefung der historischen, insbesondere der kunsthistorischen Studien die Grundlage der ganzen modernen Denkmalpflege bildet.

Zwar könnte es den Anschein haben, als ob nach den vortrefflichen Rektoratsreden von Konrad Lange in Tübingen und Georg Dehio in Straßburg, die beide unlängst das Thema des Denkmalschutzes in zwei aufeinanderfolgenden Jahren (1905 und 1906) behandelt haben, eine nochmalige Erörterung dieses Gegenstandes bei solchem Anlaß gewagt und unnötig sei, ich habe mich aber über dieses Bedenken hinwegsetzen zu dürfen geglaubt, nicht nur, weil ich heute die Grenzen meines Thema etwas weiter, als meine verehrten Kollegen, stecken möchte, sondern auch, weil inzwischen, zumal auf dem Gebiete der gesetzlichen Regelung des Denkmalschutzes mancherlei neues sich

ereignet hat, das besprochen zu werden verdient. Den Ausschlag gab aber der Wunsch, in einem kurzen Überblick das Interesse dieser hochansehnlichen Corona, insbesondere auch der zahlreich vertretenen akademischen Jugend auf ein neues, wichtiges Kulturgebiet hinzuweisen, das zur Zeit immer größere Bedeutung gewinnt.

Die Denkmalpflege in der Art, wie wir sie jetzt auffassen, so daß sie als Gradmesser für den Kulturzustand eines Volkes bezeichnet werden kann, ist ein moderner Begriff und eine moderne Kulturbetätigung. In einem Vortrage, über die »Denkmalpflege in alter und neuer Zeit«, den ich vor fünf Jahren in Berlin vor der »Vereinigung zur Erhaltung deutscher Burgen« gehalten habe und der jetzt in dem Jubiläumswerk dieser Vereinigung: »Der Väter Erbe« betitelt, zum Abdruck gelangt ist, habe ich den Nachweis zu bringen versucht, daß es Denkmalpflege in unserem Sinne früher überhaupt nicht gegeben hat, daß gelegentlich vereinzelte Verordnungen zum Schutze alter Denkmäler, insbesondere auch der Ausgrabungsobjekte erlassen, nirgends und niemals aber zielbewußt durchgeführte und am wenigsten gesetzlich geregelte Organisationen vorgenommen worden sind.

Zu dieser Beweisführung war es notwendig, die vom Franzosen Cloquet im Jahre 1893 zuerst in die Literatur eingeführte Trennung der Kunstdenkmäler in »monuments vivants« und »monuments morts« zugrunde zu legen, eine Unterscheidung, die sich in der Hauptsache auf Baudenkmäler bezieht, bis zu einem gewissen Grade aber ebenso auf Gegenstände der Schwesternkünste und der Kleinkünste angewendet werden kann.

Für die toten Kunstdenkmäler, d. h. für solche, die ihre praktische Bedeutung, ihren ursprünglichen Gebrauchszweck aus irgend welchen Ursachen im Laufe der Zeit verloren, dafür aber als historische Kunstwerke, als Anschauungs- und Lehrobjekte eine neue, oft sogar erhöhte Bedeutung gewonnen haben, für diese toten Denkmäler sehen wir in der Tat, soweit wir mit der Fackel der Geschichte rückwärts leuchten können, von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen, weder im alten Orient, bei Ägyptern, Griechen oder Römern, noch auch im Mittelalter, der Renaissance oder sonst in der neueren Zeit bestimmte Fürsorge getroffen, d. h. eine lediglich auf historischen oder ästhetischen

Erwägungen fußende, die Dinge um ihrer selbstwillen berücksichtigende Beaufsichtigung und Konservierung.

Denn wenn beispielsweise Karl der Große seinen *missi dominici* im *Capitulare Aquense* vom Jahre 807 (*Mon. Germ. Leges I, 149*) die Beaufsichtigung der alten Kirchenbauten im Lande besonders streng ans Herz legt, so bezieht sich diese Fürsorge offenbar doch nur auf die im Gebrauche befindlichen Gotteshäuser, also auf *monuments vivants* in unserem Sinne. Ebenso ist in den Erlässen der Päpste, die die Pflege der Baudenkmäler zum Gegenstande haben, von einem Schutze der Ruinen das ganze Mittelalter hindurch ebensowenig die Rede, wie im Renaissance-Zeitalter, das bekanntlich die Wiedererweckung alt-römischer Kunst und Wissenschaft auf seine Fahnen geschrieben hatte. Dieselbe Stadt, für deren Altertümer ein Rafael durch das bekannte päpstliche Breve vom 27. August 1515 als Konservator oder vielmehr als Oberaufseher der Ausgrabungen bestellt worden ist, deren Denkmäler die versteinerten Dokumente der Geschichte des römischen Volkes darstellen, dieselbe Stadt ließ nach wie vor die schönen Travertinquader des Kolosseum ohne Protest auch weiterhin zu Neubauten verwenden und aus den Bronzesternen der Pantheonkuppel Kanongießen. Ebensowenig trug zwei Jahrhunderte später bei uns hier ein kunstsinniger und kunsttätiger Fürst wie Karl Theodor irgend wie Bedenken, die alte Quaderverkleidung des Hirschgrabens am Heidelberger Schloß abreißen und bei den Schwetzingen Wasserwerkbauten wieder verwenden zu lassen.

Der Begriff der Ehrfurcht vor den monumentalen Überresten einer großen Vergangenheit und vor dem historisch gewordenen Zustande derselben, ebenso wie das sich hieraus ergebende Bewußtsein von ernstern Pflichten dem Erbe der Väter gegenüber ist erst eine Erscheinung oder vielmehr eine Errungenschaft des vorigen Jahrhunderts und bei uns, ebenso wie in Frankreich, dem Mutterlande der modernen Denkmalpflege, aus dem Geiste der Romantik heraus geboren. Herangewachsen sind diese Anschauungen dann an der Hand der damals gleichfalls neu aufblühenden Geschichtswissenschaften. Über die allgemeine Erkenntnis der geschichtlichen oder kunstgeschichtlichen Bedeutung der alten Kunstdenkmäler, ihrer stimmungsvollen

und malerischen Werte, ihres Einflusses auf das dichterische Gemüt und das patriotische Empfinden ist man freilich zunächst noch nicht weit hinausgekommen. Es war eine recht platonische Liebe, die die Wackenroder, Eichendorff, Tieck und nicht zuletzt auch Goethe diesen Dingen entgegenbrachten, während die französischen Romantiker, ein Victor Hugo und Graf Charles de Montalembert an der Spitze in ihren Bestrebungen von vornherein auch mehr vom Bewußtsein der Pflichten den ehrwürdigen Resten alter Kunst gegenüber getragen waren. Montalemberts oft zitierter Ausspruch: »Les longs souvenirs font les grands peuples« enthält das Glaubensbekenntnis dieser ganzen Schule, aber erst unmittelbar nach der Julirevolution des Jahres 1830 ist man in Frankreich dazu übergegangen, die Forderung einer staatlichen Pflege dieser geschichtlichen Kulturdokumente laut und öffentlich zu erheben. Dem Historiker Guizot, dem Minister des Innern während des Julikönigtums, gebührt der Ruhm, diesen Bestrebungen der französischen Romantiker zunächst durch Errichtung einer Generalinspektion der Denkmäler entgegengekommen zu sein. Die eigentliche Grundlage, auf der sich darnach eine zielbewußte gesetzliche Denkmalpflege in Frankreich, vorbildlich für alle anderen Kulturnationen, aufgebaut hat, ist aber erst die Einsetzung der heute noch bestehenden Commission des monuments historiques im Jahr 1837 geworden, auf deren Tätigkeit ich zurückzukommen haben werde.

An Vorstößen nach dieser Richtung hatte es auch bei uns in Deutschland, sogar geraume Zeit vorher schon, nicht gefehlt. Um nur auf unser engeres Heimatland Baden hinzuweisen, so werden in der Begründung zu dem später noch zu erwähnenden badischen Gesetzentwurf vom Jahre 1884 Verordnungen angeführt, die in den ehemals kurpfälzischen Teilen unseres Landes, sowie in der Markgrafschaft Baden-Durlach und unserem jungen Großherzogtum bereits in den Jahren 1749, 1756 und 1811 zum Schutze der Denkmäler erlassen worden sind. Diese beziehen sich freilich in der Hauptsache auf den Schutz der Ausgrabungen und der bei diesen gefundenen römischen Antiquitäten; die Verfügungen des Kirchenrat-Kollegiums der Markgrafschaft haben aber darüber hinaus bereits auch einen

Schutz und eine Art Inventarisierung der Kunstdenkmäler, natürlich in bescheidenem Umfange und auf beschränktem Gebiete ins Auge gefaßt gehabt.

Auch der Verordnung des Markgrafen Alexander von Bayreuth vom 10. April 1780, als einer der ersten, die die Erhaltung der alten Monumente angestrebt hat, muß hier rühmend gedacht werden. Ähnliche vereinzelte Versuche sind auch anderweitig z. B. im Großherzogtum Hessen gemacht worden; dennoch bleibt es unbestreitbar ein Ruhmestitel Preußens, der Ausgangspunkt einer zielbewußten Denkmalpflege größeren Stils für Deutschland geworden zu sein. Der Name des großen Architekten Karl Friedrich Schinkel tritt hierbei in den Vordergrund. Seine Denkschriften vom 17. August 1815 und 15. Oktober 1816 bedeuten eine Fanfare, die lauten Widerhall fand, aber zunächst dennoch keine größere Aktion im Gefolge gehabt hat, trotzdem der Aufschwung des nationalen Empfindens nach den Freiheitskriegen und das damit zusammenhängende Anwachsen des historischen Studiums und Verständnisses den Boden für diese Bewegung auf günstigste beeinflußt hatte. Die Folge war nur eine Reihe Allerhöchster Cabinetsordres und ministerieller Zirkularverfügungen, die die öffentlichen Gebäude und Denkmäler unter staatliche Oberaufsicht stellten, die Veräußerung alter Baudenkmäler, unter anderem auch die Abtragung alter Stadtmauern und Tore verboten und deren Erhaltung anordneten. Eine solche Zirkularverfügung des Kultusministeriums vom 19. August 1837 wendet sich sogar auch schon aufs schärfste gegen jede Verunstaltung der Kunstdenkmäler durch ungeschickte Restaurationen; in der Hauptsache aber waren es doch — und sind es bis auf den heutigen Tag noch — die einschlägigen Bestimmungen des Preußischen Landrechts, die die gesetzliche Unterlage für alle staatlichen Maßregeln auf dem Gebiete des Denkmalschutzes in Preußen bildeten.

Einen wesentlichen Schritt vorwärts auf dieser Bahn im Sinne Schinkels bedeutet erst die Einsetzung eines preußischen Konservators der Denkmäler i. J. 1843, dessen Befugnisse als sachverständiger Gutachter und staatlicher Oberaufseher durch die denkwürdige Zirkularverfügung und Instruktion vom 24. Januar 1844 festgelegt worden sind. Zum ersten Male war hierdurch eine bestimmte staatliche

Instanz im Hauptamte geschaffen, und deren Einwirkung auch auf die nicht im Besitz des Staates befindlichen kirchlichen, Gemeinde- oder privaten Kunstdenkmäler ausgedehnt worden.

Dem Vorgange Preußens sind die Regierungen der andern Bundesstaaten dann mehr oder minder bald gefolgt. Bei uns in Baden ist die landesherrliche Ernennung eines Konservators i. J. 1853 geschehen, und zweiundzwanzig Jahre später die Errichtung einer zweiten Konservatorstelle, wobei damals der Geschäftskreis derartig geteilt wurde, daß dem einen Konservator die Altertümer im Lande und die vereinigten Sammlungen, sowie die Oberleitung des Ganzen, dem andern die öffentlichen Baudenkmäler unterstellt worden sind. Im Jahre 1883 ist dann noch der Konservator der kirchlichen Denkmäler als dritter hinzugekommen.

Das Recht und die Pflicht des staatlichen Einschreitens zugunsten der alten Kunstdenkmäler ist an sich nicht zu bestreiten. Handelt es sich doch hierbei um die Wahrung eines nationalen Vermögensbesitzes von größter Wichtigkeit, dessen ideelle und materielle Werte fast gleich hoch anzuschlagen sind. Das Maß und die Art des staatlichen Schutzes gegenüber dem nationalen Denkmälerbestande sind aber von vornherein aus naheliegenden Gründen Gegenstand des Streites widerstrebender Interessen gewesen.

Die Erkenntnis, daß diese Gegensätze nur durch eine, allen Forderungen möglichst gleichmäßig gerecht werdende Spezialgesetzgebung, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, aus der Welt zu schaffen sind, hat zu einem praktischen Resultate zuerst in Frankreich geführt, wenngleich historisch feststeht, daß in Dänemark bereits lange vorher, nämlich in den Jahren 1809 und 1810, eine Anzahl von Kunstdenkmälern in Listen aufgenommen und unter gesetzlichen Schutz gestellt worden waren. Die ganze Bewegung ist dort aber niemals zu einer wirksamen Durchführung gelangt und da ferner das griechische Gesetz vom 10. Mai 1834 in der Hauptsache nur die antiken Denkmäler betrifft, so ist in der Tat als Ausgangspunkt einer allgemeinen gesetzlichen Regelung dieser Dinge die unterm 29. September 1837 erfolgte Einsetzung der erwähnten französischen Commission des monuments historiques zu betrachten.

Dieser fiel zunächst die Aufgabe zu, als Grundlage des Ganzen ein Verzeichnis der des staatlichen Schutzes würdig und bedürftig erscheinenden Denkmäler aufzustellen.

Dies sogenannte »Classement« hatte zunächst freilich nur eine Art idealer Bedeutung, da dem Staate sowohl die Geld-, als auch die Machtmittel fehlten, um den klassierten Gebäuden den Schutz angedeihen zu lassen, auf den sie durch die Klassierung ein Recht erwerben sollten, und auch die wichtige Einführung eines partiellen Enteignungsrechtes seitens des Staates im Jahr 1841 hat keine wesentliche Änderung in der praktischen Durchführung des Denkmalschutzes herbeigeführt. Erst durch das Gesetz vom 30. März 1887 sind nach jahrelangen Verhandlungen schließlich ganz bestimmte rechtliche Grundlagen geschaffen worden. Das erwähnte Classement, das bereits seit dem Jahre 1881 auch auf die im Privatbesitz befindlichen Denkmäler, freilich hier nur auf die unbeweglichen, d. h. die Baudenkmäler, ausgedehnt worden war, bildet die Unterlage, gibt aber zugleich auch die Grenzen des in diesem Gesetze begründeten Denkmalschutzes an. Das Gesetz bestimmt: ein klassiertes Denkmal, gleichviel ob beweglich oder unbeweglich, staatlich oder privat, darf ohne Genehmigung des französischen Unterrichtsministeriums weder zerstört, noch restauriert, erweitert oder verändert werden. Ohne staatliche Genehmigung ist es ferner verboten, bewegliche klassierte Denkmäler, sowohl öffentliche, als auch private zu veräußern. Unter Umständen ist sogar ein unbewegliches Denkmal, ebenso wie der Grund und Boden, der ein klassiertes Denkmal enthält, zwangsweise zu enteignen.

Es liegt auf der Hand, daß die Wirksamkeit dieser tief in das freie Verfügungs- und Eigentumsrecht einschneidenden gesetzlichen Bestimmungen in erster Linie darauf beruht, wie das Classement gehandhabt wird, d. h. welche Ausdehnung dies erhält und welche Wirkung es somit verbürgt. Und da ist nicht zu leugnen, daß diesem System, wie es seither in Frankreich gehandhabt worden ist, nicht unwesentliche Mängel anhaften.

In erster Linie ist es die verhältnismäßig geringe Zahl der klassierten Monumente, wodurch die Wirksamkeit des Gesetzes erheb-

lich beschränkt wird. Seit der ersten von Prosper Mérimée am 20. Mai 1840 unterzeichneten Liste — ich entnehme diese Angaben der vortrefflichen Arbeit von Paul Clemen über die Denkmalpflege in Frankreich (Berlin 1898) — sind bis heute erst wenig über 2000 Denkmäler in das offizielle Verzeichnis aufgenommen worden, darunter natürlich zunächst alle die großen und berühmten Sacral- und Profanbauten — soweit erstere nicht besonders kirchlichen Schutz genießen — mit ihren inneren Einrichtungen, daneben aber auch zahlreiche im Privatbesitz befindliche Kunstdenkmäler. Was will aber diese Zahl sagen gegenüber der unendlichen Fülle des nationalen Denkmälerschatzes, durch den Frankreich ausgezeichnet ist, gegenüber den zahllosen nichtklassierten Denkmälern, die somit, gewissermaßen als Denkmäler zweiter Klasse, eines gesetzlichen Schutzes und des damit zusammenhängenden Nimbus ungerechtfertigterweise entbehren. Eine Abhilfe in bezug auf die beweglichen Kunstdenkmäler, d. h. eine Erweiterung der Listen des Classement nach dieser Richtung ist in neuester Zeit zwar durch den Inspecteur des monuments historiques unternommen worden; daneben ist auch die staatliche Inventarisierung des mobilen kirchlichen Besitzes, die bekanntlich zu manigfaltigen politischen Reibereien geführt hat, im Werke; eine tiefer gehende Wirkung, wird aber erst nach geraumer Zeit zu spüren sein.

Der hauptsächlichste Grund für die Beschränkung des Classement auf die erwähnte Zahl liegt in der an sich sehr vernünftigen Rücksichtnahme auf die vom Staate zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Gesetzgebung geht davon aus, daß für die klassierten Denkmäler der gesetzliche Schutz unter allen Umständen ausreichend geleistet werden muß, und zahlreiche Anträge auf Einreihung in die Listen des Classement werden infolgedessen seitens der Kommission abschlägig beschieden, auch wenn es sich um Kunstdenkmäler handelt, die in jeder Beziehung des gesetzlichen Schutzes ebenso bedürftig und würdig erscheinen wie die bereits klassierten. Ist somit in Frankreich für die klassierten Denkmäler tatsächlich ein wirksamer gesetzlicher Schutz gewährleistet, — die französische Commission des monuments historiques verwendet hierfür jährlich über eine Million Francs — so liegt doch eine augenfällige Unvollständigkeit, Ungleichheit, ja bis

zu einem gewissen Grade sogar auch eine Ungerechtigkeit in bezug auf die Ausdehnung des staatlichen Denkmalschutzes vor, und die dadurch entstehenden Übelstände würden unerträglich erscheinen, wenn nicht allgemeine baupolizeiliche Verordnungen, sowie besonders auch private und Vereinstätigkeit mildernd und ergänzend hinzutreten.

Auf einen weiteren Mißstand in der Ausführung des Classement in Frankreich, der mit der Zentralisation des ganzen Unternehmens in Paris zusammenhängt, brauche ich hier nicht einzugehen.

Der beste Beweis für die dem Classement trotz aller Mängel innewohnenden Vorzüge ist der Umstand, daß es in den modernen Kulturstaaten, die sich bisher gesetzgeberisch mit dem Denkmalschutz beschäftigt haben, fast überall zur Nachahmung gelangt ist: zunächst in England, hier freilich wegen der Eigenart der dortigen Verhältnisse in noch mehr beschränkter Weise, dafür aber in dem von England beherrschten Indien und ebenso in Egypten dem Kulturzustand jener Länder entsprechend viel umfassender und strenger angelegt, ferner in Dänemark, Portugal, Rumänien, teilweise auch in der Schweiz. In Elsaß-Lothringen ist das Classement von französischer Zeit her unverändert, nur entsprechend erweitert, in Geltung geblieben. Der neuerdings dem Österreichischen Herrenhause vorgelegte Gesetz-Entwurf des Grafen Pininski sieht ebenfalls ein offizielles Denkmälerverzeichnis vor, ebenso wie die von Corrado Ricci in großzügiger und energischer Weise angebahnte Italienische Organisation des Denkmalschutzes das Classement in Aussicht nimmt.

Auch das erste Denkmalschutzgesetz in Deutschland, das hessische Gesetz vom 16. Juli 1902 zieht die Eintragung in die staatliche Denkmalliste als Grundlage in den Bereich der neuen Regelung des Denkmalschutzes herein. Lassen Sie mich hierbei etwas verweilen!

Es liegt auf der Hand, welche Schwierigkeiten das Classement oder »die staatliche Einwertung«, wie es im hessischen Gesetze heißt, in seinem Schoße birgt, einmal dem außerhalb der Staatsdomäne liegenden kirchlichen Besitz, ebenso aber auch dem kommunalen und Privatbesitz gegenüber. In bezug auf die Beziehungen des Staates zur Kirche befand sich die hessische Regierung in der glücklichen

Lage, sich auf ältere gesetzliche Bestimmungen stützen zu können, die seit dem Jahre 1832 dem Staate bis zu einem gewissen Grade einen Einfluß auf die kirchliche Vermögensverwaltung und damit ein Einspruchsrecht bei den kirchlichen Organen und Behörden den Denkmälern als Vermögensobjekten gegenüber einräumten, freilich in der Hauptsache nur, wenn es sich um Veräußerungen oder wesentliche Veränderungen des kirchlichen Besitzes handelte. Hier brauchte somit grundlegend neues kaum verfügt zu werden, wohl aber war es geboten, den schwerwiegenden Bedenken privatrechtlicher Art sowohl bei Einrichtung des Classement, wie bei der Einführung der damit zusammenhängenden Staatsaufsicht mit eventuellem Enteignungsrecht gebührend Rechnung zu tragen.

Das hessische Gesetz hat den Ausweg gefunden, daß, während die Einwertung der beweglichen und unbeweglichen Denkmäler, die im Staatsbesitz oder im Besitz juristischer Personen des öffentlichen Rechtes sich befinden, direkt durch die Kreisämter erfolgt, die im Besitz natürlicher Personen oder juristischer Personen des Privatrechts befindlichen unbeweglichen Denkmäler von einer besonderen, vom Ministerium unabhängigen, teilweise mit Laien besetzten und im Ehrenamte waltenden Kommission, dem sogenannten Denkmalrate inventarisiert und in die Listen aufgenommen werden. Damit ist einer schematisierenden bürokratischen Anwendung des Einwertungsverfahrens, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, ein Riegel vorgeschoben und dem gegen die staatliche Einwertung vorhandenen Mißtrauen die Spitze abgebrochen worden, wie denn überhaupt das Heranziehen von Vertretern verschiedener Volkskreise zur Mitarbeit bei der staatlichen Denkmalpflege, also eine gewisse Popularisierung in der Handhabung der gesetzlichen Vorschriften einen Hauptvorteil des hessischen Gesetzes bildet. Natürlich steht dem Besitzer, der sich den gesetzlichen Folgen des Classement zu entziehen wünscht, ein Einspruch auch gegen die Einwertung durch den Denkmalrat zu. Hervorgehoben sei noch, daß die im Privatbesitz befindlichen beweglichen Kunstdenkmäler, also die Mehrzahl der kleineren Kunstgegenstände, insbesondere auch die Privatsammlungen beim Classement völlig aus dem Spiel gelassen worden sind, offenbar in der

richtigen Erkenntnis, daß der Charakter eines Ausnahmegesetzes dadurch erheblich verstärkt werden würde.

Die Beschränkung des freien Verfügungsrechtes über die klassierten unbeweglichen Denkmäler hat für den Privaten in vielen Fällen ohnehin schon Umstände, Lasten und Beschränkungen genug, nicht selten sogar auch Kosten und Wertverminderungen im Gefolge, denen eine Werterhöhung durch den gewährten staatlichen Schutz nur in den seltensten Fällen gegenübersteht. An der Forderung des Hineinbeziehens auch nur der Hauptobjekte des privaten beweglichen Kunstbesitzes würde voraussichtlich das ganze Gesetz gescheitert sein.

In Italien ist man bereits sehr früh durch das Doria Pamphili edikt vom Jahr 1802 und die 1820 erlassene berüchtigte lex Pacca gerade in bezug auf den Schutz der im Privatbesitz befindlichen alten beweglichen Kunstdenkmäler äußerst weit gegangen, indem man deren Veräußerung in das Ausland mit hohen Strafen belegt hat. Das italienische Denkmalschutzgesetz vom Jahre 1902 hat wenigstens einige Härten in dieser Beziehung gemildert.

In Griechenland werden sogar seit dem Jahre 1834 nicht nur die öffentlichen, sondern auch die im Privatbesitz befindlichen altgriechischen Denkmäler, insbesondere auch die antiken Ausgrabungsgegenstände gesetzlich direkt als Nationalgut betrachtet, ähnlich in in der Türkei; die Motive zu dieser strengen Auffassung liegen aber im Grunde auf ganz anderem Gebiet, als dem unseres modernen Denkmalschutzes.

Von größter Bedeutung im hessischen Gesetz ist schließlich auch die Regelung des Enteignungsrechtes zugunsten des Denkmalschutzes, eine Materie heikelster und schwierigster Art, weil sie unter Umständen den denkbar stärksten Eingriff in das Privatrecht natürlicher oder juristischer Personen bedeutet. Ohne näher hierauf eingehen zu können, möchte ich doch betonen, daß die hessische Volksvertretung mit der Annahme dieser Bestimmungen eine rühmenswert hohe Auffassung von den Pflichten und Rechten des Staates den alten Denkmälern gegenüber bekundet und hierin den übrigen deutschen Bundesstaaten ein glänzendes Beispiel zur Nachahmung gegeben hat. Auch auf die wichtige Neuerung im hessischen Gesetz, daß die Um-

gebung des Denkmals ebenfalls den gesetzlichen Schutz genießen soll, kann ich hier nur kurz hindeuten.

Lange bevor dies erste deutsche Denkmalschutz-Gesetz in Hessen entstanden, ist in unserem engeren Heimatlande Baden, und zwar bereits im Jahre 1882, unter der Aegide des Ministers, zu dessen Bild Sie hier in unserer Aula emporschauen und unter den Auspizien des kunstsinnigen hohen Herrn, dessen Namen unsere Hochschule zu führen die Ehre hat, unseres unvergeßlichen Großherzogs Friedrich I. ein Gesetzentwurf ausgearbeitet und veröffentlicht worden, der in der Geschichte der deutschen Denkmalschutz-Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts stets einen Ehrenplatz behaupten wird.

Ich muß mir leider versagen, über den Rahmen einiger allgemeinen Bemerkungen hinaus auf diesen, wiederholt von Autoritäten als mustergiltig bezeichneten Entwurf näher einzugehen. Der Geist aus dem er geboren, ist derselbe, der im hessischen Gesetz zutage tritt, nur daß hier 20 Jahre früher bereits die modernen Grundsätze von den Rechten und Pflichten des Staates dem heimatlichen Denkmälerbestande gegenüber zielbewußt zum Ausdruck gelangt sind. Von einem Classement, ebenso wie von Enteignungsvorschriften ist damals noch abgesehen worden, dafür erscheint aber das Aufsichtsrecht des Staates über die Fürsorge, welche die einzelnen staatlichen Verwaltungen, die Gemeinden, Kirchen und sonstigen öffentlich rechtlichen Korporationen und Personen den Denkmälern der Kunst und des Altertums angeideihen lassen sollen, als ein viel ausgedehnteres, ebenso wie die Kontrolle über die Unterlassung dieser Fürsorge eine viel allgemeinere und umfassendere ist und insbesondere auch alle im Privatbesitz befindlichen unbeweglichen Denkmäler umfaßt. Die »Verzeichnung und der Beschrieb« der Kunstdenkmäler, auch der im Privatbesitz befindlichen beweglichen, wurde in unserem Entwurf den Besitzern selbst auferlegt, während staatliche Organe und Sachverständige den Entscheid geben sollten, ob ein bestimmter Gegenstand als Denkmal zu betrachten sei. Ebenso wurden die Pflege und Unterhaltungspflicht prinzipiell dem Besitzer aufgetragen, wobei aber Rat und Mitwirkung der staatlich bestellten Konservatoren kostenfrei in Anspruch genommen werden konnten. Unter Umständen sollte

auch die Ausführung von Arbeiten, die den Bestand und Charakter oder Wert des fraglichen Gegenstandes als Denkmal in Frage zu stellen drohten, behördlicherseits untersagt werden können. Die zur Pflege und zum Schutze der Denkmäler erforderlichen Arbeiten sollten im Weigerungsfalle auf Kosten des Besitzers durch den Staat zur Ausführung gelangen.

Natürlich, daß hierbei auch Bestimmungen vorgesehen waren, die dem Besitzer ein Einspruchsrecht und Sicherung gegen ungerechtfertigte Eingriffe gewährleisteten, wie denn überhaupt das ganze Gesetz alle Härten zu vermeiden und den vorhandenen Schwierigkeiten nach Möglichkeit Rechnung zu tragen gesucht hat. Die näheren Umstände, die diesen damals viel beachteten Entwurf bereits in den Vorstadien zum Scheitern gebracht und in die Versenkung haben verschwinden lassen, muß ich mir zu schildern versagen. Leider sind die Schwierigkeiten besonderer Art, die damals bei uns vorlagen, auch heute noch nicht als beseitigt anzusehen, da sonst wohl die erneute Vorlage eines Denkmalschutzgesetzes längst erfolgt sein würde. —

Ehe wir das wichtige Thema der allgemeinen gesetzlichen Regelung der Denkmalpflege verlassen, werfen wir noch einen Blick auf die Inventarisierung der Kunstdenkmäler, die mit dem von mir besprochenen Classement aufs engste zusammenhängt und einen nicht unwesentlichen Teil der auf die Denkmalpflege gerichteten Geistesarbeit unserer Zeit darstellt.

Auch in Frankreich war es im ursprünglichen Plane gewesen, ein vollständiges Verzeichnis der Kunstdenkmäler dem Classement zugrunde zu legen, und der Generalinspektor der geschichtlichen Denkmale Frankreichs Ludovic Vitet hatte auch bereits im Jahr 1831 damit den Anfang gemacht. Die dort beliebte Zentralisierung derartiger Unternehmungen hat sich aber bis zur Stunde auch in dieser Richtung als ein Haupthindernis erwiesen.

Die ersten Erfolge auf diesem Gebiete sind, abgesehen von einem sehr frühen Versuche dieser Art durch eine königliche Kommission in Kopenhagen im Jahre 1807, der privaten Initiative zu verdanken. In Frankreich war es die von dem Archäologen Baron

de Caumont gestiftete private »Société Française pour la Conservation et la Description des monuments historiques«, die die ersten umfassenden Denkmäler-Verzeichnisse in Angriff genommen hat, und bei uns ist es die Privattätigkeit eines Wilhelm Lotz gewesen, der wir die erste einigermaßen erschöpfende Übersicht über die deutschen Kunstdenkmäler in seiner seit 1863 veröffentlichten Kunsttopographie Deutschlands zu verdanken haben. Dies hochverdienstliche, jetzt freilich veraltete Werk, das neuerdings durch das von Georg Dehio bearbeitete Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler ersetzt wird, hat den Anstoß gegeben zu der im Jahr 1870 veröffentlichten ersten amtlichen Denkmäler-Statistik. Die Beschreibung der »Baudenkmäler des Regierungsbezirkes Cassel«, die Wilhelm Lotz und Heinrich von Dehn-Rotfelser zum Urheber hat, als deren spiritus rector aber der damalige Oberpräsident von Hessen-Nassau Herr von Möller zu betrachten ist, stellt den ersten Versuch dieser Art dar. Die Versetzung des genannten kunstsinnigen und kunstverständigen hohen Beamten in die Reichslande hatte dort ebenfalls die sofortige Vornahme einer Denkmäler-Inventarisierung zur Folge, wobei in der Person von Franz Xaver Kraus die geeignete Persönlichkeit zur Übernahme dieser mühseligen und schwierigen Arbeit gefunden wurde. Kraus gebührt das Verdienst, diese Arbeiten, die mittlerweile von Wilhelm Mithoff auch für Hannover in Angriff genommen waren, zuerst von einem weiteren Gesichtspunkte aus aufgefaßt und das Ziel derselben wesentlich höher gesteckt zu haben. Seine drei mit Abbildungen versehenen Bände: »Kunst und Altertum in Elsaß-Lothringen« umfassen nicht nur die Baudenkmäler, sondern auch die wichtigsten Werke der Malerei, Plastik und Kleinkünste, sie geben nicht nur knappe Verzeichnisse, sondern mehr oder minder eingehende Beschreibungen der Denkmäler mit dem erläuternden historischen Beiwerk, in Einzelfällen sogar ausführliche Monographien. Der im Jahr 1876 erschienene erste Band des genannten Werkes ist als bahnbrechend für die ganze weitere Inventarisierungstätigkeit in Deutschland zu bezeichnen. Kraus hat darin die Richtlinien gezogen, und wenn auch leider damals die Gelegenheit versäumt worden ist, rechtzeitig von Reichswegen oder durch eine Vereinbarung zwischen

den bundesstaatlichen Regierungen eine bestimmte Norm für diese Kunstinventare aufzustellen, wenn diese daher leider in bezug auf die Art der Bearbeitung und den Umfang der Inventarisierungen ein sehr buntes und recht ungleichwertiges Bild bieten, so darf doch behauptet werden, daß diejenigen Inventare, die sich mehr oder minder eng an die von Kraus vorgezeichnete Methode angeschlossen haben, im großen und ganzen auch die wertvollsten Resultate aufweisen.

Ohne Überhebung darf hierzu auch unser badisches Inventarisationswerk gerechnet werden, das unter Leitung von Kraus seit dessen Übersiedlung an die Universität Freiburg im Verein mit dem leider allzu früh verstorbenen Architekten Rudolf Redtenbacher im Jahre 1884 begonnen worden ist und seinem Abschlusse innerhalb des nächsten Dezennium entgegengeht. Die lange Verzögerung in der Fertigstellung dieser amtlichen Inventare hängt mit dem fast durchweg und leider auch bei uns beobachteten Verfahren zusammen, die betr. Arbeiten im Nebenamt ausführen zu lassen, wie denn auch die Konservatoren fast überall in Deutschland im Nebenamte fungieren. Auf die unleugbaren Nachteile dieses Systems habe ich bereits auf dem Mainzer Tage für Denkmalpflege vom Jahre 1904 ausdrücklich hinzuweisen Gelegenheit genommen.

Bemerkt sei übrigens noch, daß in Baden bereits durch eine ministerielle Verfügung vom 3. Oktober 1837 ein Verzeichnis wenigstens der alten Baudenkmäler in Angriff genommen war, daß also auch in dieser Hinsicht bei uns die Aufgaben des Staates frühzeitig erkannt worden sind.

In einigen Ländern und Provinzen bereits vollendet, in den übrigen dem Abschlusse mehr oder minder nahe, stellt diese mittlerweile zu einer ganzen Bibliothek angeschwollene Kunstinventarisliteratur eine Arbeit dar, die trotz der erwähnten großen Ungleichheit und Verschiedenwertigkeit einen Ruhmestitel der deutschen Kunstforschung bildet, ein Werk, um das uns alle anderen Kulturvölker beneiden können. Der Segen dieser systematischen Durchackerung des Bodens nach den Kunstschätzen der Vergangenheit liegt schon jetzt zutage, und zwar nicht nur für die Kunstforschung und Kunstgeschichte, sondern ebenso für die Kunsttätigkeit der Gegenwart. Wenn aber

dereinst das Ganze zum Abschluß gelangt, die orts- oder kunstgeschichtliche Würdigung und Beschreibung aller der zahlreichen und verschiedenartigen Erzeugnisse heimischer oder fremder Kunstbetätigung auf deutschem Boden vollendet, wenn darauf die Ordnung des gewaltigen Materials in übersichtlicher Weise nach Stoffen, Perioden Künstlern usw. vorgenommen sein wird, dann wird man mit Erstaunen erkennen, wie unvollkommen unsere Kenntnis von deutscher Kunst bisher gewesen ist. Dann dürfte vielleicht die Zeit auch nahe sein, da man nicht mehr Hunderttausende mit Vorliebe in ferne Länder hinausträgt, um deren Schätze zu erschließen und reich mit Gipsabgüssen beladen heimzukehren, während daheim wichtige Forschungsgebiete vernachlässigt werden und unter unseren Augen die großartigsten und herrlichsten Kunstdenkmäler zerfallen, — ich nenne nach beiden Richtungen hin nur den Kaiserpalast in Trier und unser Bronnbacher Kloster —, möglicherweise dürfte dann auch der Plan einmal ernstlich erwogen werden — weiteres wage ich nicht zu hoffen —, neben den archäologischen Instituten des deutschen Reichs in Rom und Athen, sowie dem kunstgeschichtlichen Institut in Florenz auch Zentralstellen deutscher Kunstforschung auf deutschem Boden etwa in Nürnberg und Danzig zu gründen, ja vielleicht wird man sich dann sogar entschließen, einem Lehrstuhl oder wenigstens Lehrauftrage für Denkmalpflege an allen deutschen Hochschulen ein bescheidenes Plätzchen einzuräumen. —

An dieser Stelle erscheint es mir angezeigt, dem Begriff des »Denkmals« selbst näher zu treten. Es könnte verwunderlich erscheinen, daß ich erst jetzt hierzu komme; die Frage: was ist ein Denkmal, ist aber im Sinne des Gesetzes anders zu beantworten, als im Sinne der Inventarisierung. Jedenfalls kann sie in beiden Fällen nicht mit kurzen Worten erledigt werden.

Die Definition eines »Denkmals« in gesetzlichem Sinne ist anerkanntermaßen am besten in dem erwähnten badischen Gesetzentwurf vom Jahr 1884 enthalten. Dort heißt es: »Alle unbeweglichen und beweglichen Gegenstände, welche aus einer abgelaufenen Kulturperiode herkommen und als charakteristisches Wahrzeichen ihrer Entstehungszeit für das Verständnis der Kunst und Kunstindustrie und

ihrer geschichtlichen Entwicklung, für die Kenntnis des Altertums und für die geschichtliche Forschung überhaupt, sowie für die Erhaltung der Erinnerung an Vorgänge von hervorragendem historischen Interesse eine besondere Bedeutung haben, sind Denkmäler im Sinne dieses Gesetzes.« Das hessische Gesetz hat sich begnügt, nur die »Bedeutung für die Geschichte, insbesondere für die Kunstgeschichte als im öffentlichen Interesse liegend« dem Begriffe des Denkmals zugrunde zu legen.

Sie sehen, in beiden Fällen ist der künstlerische Wert, die ästhetische Bedeutung des Gegenstandes an sich in den Hintergrund gestellt worden, und zwar mit vollem Rechte. Die Frage, ob ein Denkmal schön oder häßlich ist, kommt für den Begriff der Denkmalpflege zunächst gar nicht in Betracht, ebensowenig wie hierbei dessen künstlerische Bedeutung allein ausschlaggebend erscheinen darf.

Wie verhängnisvoll der umgekehrte Standpunkt, d. h. die einseitige Betonung des Ästhetischen und Künstlerischen für die Denkmalpflege werden kann, lehrt die Geschichte jener Bewegung, die wir als Purismus zu bezeichnen pflegen, deren Schlagworte: »Stileinheit« und »Stilreinheit« den Denkmälern mehr geschadet haben, als alle Feuerbrünste und Erdbeben. (Nur ein Schlagwort könnte ihnen vielleicht den Rang ablaufen, der unglückselige Begriff: »Verkehrsrücksichten«.) Dieser Purismus, oder besser gesagt Vandalismus, dessen Bestreben dahin geht, die alten Bauwerke möglichst von allen spätern Zutaten zu säubern, diese glücklicherweise im großen und ganzen jetzt überlebte und überwundene Richtung basiert auf der Verkennung des geschichtlichen Wertes alter Kunstdenkmäler, an dessen Stelle allein die künstlerische Bewertung gesetzt werden soll, deren unendliche Schwankungen ein Blick in die Kunstgeschichte aller Völker und Zeiten verrät. Indem man aus den alten Kirchen der Stileinheit zuliebe gewaltsam alles entfernte, was spätere Zeiten zu deren Ausstattung und Ausschmückung beigetragen hatten, hat man ihnen meistens den Charakter des Denkmals als eines solchen, ebenso wie das in diesen alten künstlerischen Urkunden sich offenbarende innere Leben, d. h. ihre Geschichte völlig, oder zum guten Teil wenigstens geraubt.

Daß durch Entfernung tatsächlich störender Zutaten gelegentlich auch eine Rettung des Ganzen oder einzelner Teile eines alten Kunstdenkmals erreicht worden ist, kann durchaus nicht zugunsten jenes falschen Prinzips eingewendet werden, sondern beweist nur wieder einmal, daß in Ausnahmefällen auch Ausnahmsmaßregeln zulässig sind.

Die Ehrfurcht vor den geschichtlichen Werten und das daraus entspringende Pflichtbewußtsein dem historisch Gewordenen gegenüber als Fundament aller rationellen Denkmalpflege im Volke fester und immer tiefer zu begründen, betrachte ich als unsere Hauptaufgabe.

Ehe ich aber auf die hiermit zusammenhängenden Fragen und Folgerungen weiter eingehe, erübrigt noch ein Hinweis auf die neben der gesetzlichen Organisation des Denkmalschutzes vorhandenen und diese ergänzenden oder vorläufig ersetzenden staatlichen und privaten Hilfsmittel.

Wie bereits hervorgehoben, ist das Großherzogtum Hessen der einzige deutsche Bundesstaat, in dem bisher der Denkmalschutz durch Spezialgesetzgebung geregelt erscheint. In Preußen behilft man sich nach wie vor mit den angeführten Verordnungen und den einschlägigen Bestimmungen des Landrechts, in Bayern mit Kuratelvorschriften, wodurch insbesondere die im Besitz der kirchlichen Gemeinden und Stiftungen befindlichen Denkmäler bezüglich der Zerstörung, Veränderung oder Veräußerung der Staatsaufsicht unterstehen und mit Gemeindeordnungen, die die beweglichen und unbeweglichen, im Gemeindebesitz befindlichen Denkmäler in Schutz nehmen. In den übrigen Bundesstaaten, so auch bei uns, sind es ebenfalls in der Hauptsache Verwaltungsmaßregeln und Polizeiverordnungen, durch die den staatlichen Konservatoren gewisse Aufsichtsrechte und Befugnisse eingeräumt worden sind, da die gesetzlichen Anhaltspunkte für den Denkmalschutz fehlen.

Nur auf einem bestimmten Gebiet ist man in Preußen und letzthin ebenso in Sachsen, auch gesetzgeberisch vorgegangen, nämlich in bezug auf den Schutz der Ortschaften vor Verunstaltung. Lassen Sie mich hierbei einen Augenblick verweilen!

Der Ausgangspunkt dieser beiden Spezialgesetze ist die Heimatschutzbewegung, die aus der Denkmalschutzbewegung hervorgegangen ist, ihre Ziele aber insofern weiter gesteckt hat, als sie auch den Schutz der Naturdenkmäler und des Heimatbildes mit in den Bereich ihrer Tätigkeit hineinzieht. Das preußische Gesetz vom 15. Juli 1907 »Zum Schutz gegen Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden«, das eigentlich nur eine Fortsetzung des Gesetzes gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902 darstellt, hat hier zuerst wirksame Handhaben geschaffen, ebenso wie im Königreich Sachsen durch das neue »Gesetz gegen Verunstaltung von Stadt und Land« vom 10. März d. J. vorläufig den schlimmsten Mißständen ein Ziel gesetzt und dem größten Unfug gesteuert worden ist.

Die Tendenz beider Gesetze ist dieselbe; nur geht das sächsische Gesetz in seinem ersten Teile, der den Heimatschutz zum Gegenstand hat, in mancher Beziehung weiter, als das preußische, indem beispielsweise die Verhinderung störender Reklameschilder u. dgl. einheitlich für das ganze Land gesetzlich geregelt erscheint, während in Preußen hierzu der Erlaß von Ortsgesetzen oder die Vermittlung staatlicher Zwischeninstanzen erforderlich ist. Außerdem schützt das preußische Gesetz außerhalb der Ortschaften nur die landschaftlich hervorragenden Gegenden, während das sächsische Gesetz das Heimatbild als solches in seinen charakteristischen Zügen und seiner den Bewohnern lieb gewordenen Eigenart vor Verunstaltung in Schutz nimmt. Andererseits liegt aber eine wesentliche Abschwächung gegenüber den preußischen Vorschriften darin, daß diese den Behörden nur die Ermächtigung zum Einschreiten erteilt, während die preußischen Behörden hierzu verpflichtet sind. Daß durch diese mildere gesetzliche Fassung weit eher Härten und Übergriffe vermieden werden können, als wenn hinter den ausführenden Organen die Zwangsrute steckt, liegt auf der Hand, wie denn überhaupt dem ganzen sächsischen Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen eine große verständnisvolle Rücksichtnahme auf die Gewohnheiten und Vorurteile besonders der ländlichen Bevölkerung zugrunde liegt. Auf weitere Unterschiede einzugehen, muß ich mir leider hier versagen.

Den zweiten Teil, den eigentlichen Denkmalschutz, regeln beide Gesetze übereinstimmend dadurch, daß mittelst Ortsgesetzgebung nicht nur einzelne Bauwerke, sondern auch ganze Straßen, Plätze und Stadtteile gegen Verunstaltung durch Umbau, Neubau oder Erweiterungsbau unter behördliche Aufsicht gestellt werden können, sobald lokalgeschichtliche, kunstgeschichtliche, künstlerische oder heimatliche Werte hierbei in Frage kommen. Die baupolizeiliche Genehmigung zu den beabsichtigten Veränderungen kann in solchen Fällen auf Antrag der Aufsichtsbehörde versagt werden. Auch in dieser Beziehung ist Sachsen aber einen Schritt weiter gegangen, indem es dort, wo trotz des vorliegenden Bedürfnisses die Aufstellung eines Ortsstatutes verweigert oder vernachlässigt wird, ministerielle Zwangsverfügungen zuläßt, während die preußische Oberinstanz hierbei versagt.

Denselben Zielen haben wir neuerdings in Baden durch die am 1. Oktober 1907 in Kraft getretene Landesbauordnung näher zu kommen versucht. Es handelt sich hierbei nicht um ein Spezialgesetz, wie das sächsische und preußische »Verunstaltungsgesetz«, dessen Durchführung in der Hauptsache ja auch in der Hand der Baupolizeibehörde liegt, sondern lediglich um eine anstelle der früheren vom Jahre 1869, getretene neue baupolizeiliche Verordnung des Ministeriums des Innern, wobei die betr. Paragraphen des Polizeistrafgesetzbuches vom Jahre 1904 die rechtliche Unterlage bilden. Der Mangel einer Berücksichtigung ästhetischer Gesichtspunkte in letzterem ist die Hauptursache dieser neuen Verordnungen geworden, wie ja auch der gleiche Mangel im preußischen und sächsischen Landrecht die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen zur Folge gehabt hat.

Die sogen. Ortsstatute spielen ebenfalls in unserer Landesbauordnung eine Hauptrolle, erscheinen aber leider auch, gerade wie in den Verunstaltungsgesetzen sowie den entsprechenden Verordnungen in Württemberg und Bayern, lediglich fakultativ, d. h. der Erlaß von Ortsstatuten ist in das Belieben der Gemeinden gestellt. Wir in Baden rechnen hierbei auf die Mitwirkung und den Einfluß der über das ganze Land verstreuten »Pfleger«, die nicht nur gemäß der ihnen vonseiten des Staates und der Kurie gegebenen Instruktionen die

Aufsicht über die in ihrem Bezirke befindlichen Denkmäler auszuüben haben, sondern auch wegen ihrer ehrenamtlichen privaten Stellung am ehesten in der Lage sind, in ihren Kreisen auf den Nutzen dieser Ortsstatute hinzuweisen und deren Erlaß in die Wege zu leiten, wo staatliche Anregungen — der sogen. »sanfte Druck« — versagen.

Ein besonderer Vorzug unserer neuen Verordnungen ist der damit verbundene Hinweis auf die Pflege einer bodenständigen Bauweise in Stadt und Land. Mag diese auch mit dem Denkmalschutz direkt nichts zu tun haben, so beruhen doch die in Bayern bereits in den 20 er Jahren unter baupolizeiliche Aufsicht gestellten und neuerdings auch von unsern Architekten- und Heimatschutz-Vereinen erfolgreich geförderten Bestrebungen dieser Art auf der richtigen Bewertung der alten Bauwerke in bezug auf die Erhaltung des Ortsbildes, und indem sie deren Bedeutung als Vorbilder für die Neuschöpfungen betonen, dienen sie ebenso der Förderung der Denkmalpflege, wie des Heimatschutzes. Diese auch in Sachsen, Hessen, Württemberg, Bayern und nicht zuletzt in den Rheinlanden und andern preußischen Provinzen immer stärker hervortretende Bewegung zugunsten einer bodenständigen Bauweise ist als die erfreulichste Begleiterscheinung der auf Denkmalpflege und Heimatschutz gerichteten staatlichen und privaten Fürsorge zu betrachten, ebenso wie der in Preußen großzügig und erfolgreich unternommene staatliche Schutz der Naturdenkmäler, auf den einzugehen, ich mir heute versagen muß, aus demselben Boden erwachsen ist, den unsere Bestrebungen urbar gemacht haben.

Wie die auf dem Lübecker Tage für Denkmalpflege im vergangenen Jahre von Amtsrichter Dr. Bredt gegebene Übersicht über die bisherige Verbreitung der Ortsstatute und deren sich aus verschiedenartigen Verhältnissen naturgemäß sehr verschiedenartig ergebenden Fassungen nachgewiesen hat, war man damals sowohl in Preußen, wie anderwärts noch weit davon entfernt, die durch das erwähnte Verunstaltungsgesetz und die Landesbauordnungen vorgesehenen Ortsstatute überall, wo sie von Segen sein können, in Kraft zu sehen. Die auf der letzten Tagung in Trier vom Vertreter des preußischen Kultusministeriums abgegebenen Erklärungen haben aber

immerhin für Preußen wenigstens eine stetige Zunahme nach dieser Richtung hin festgestellt. Schließlich wird aber doch nur die zur Zeit anscheinend noch nicht erreichbare Forderung der obligatorischen Einführung von Ortsstatuten allen diesen Maßnahmen erst die richtige, tiefgehende Bedeutung und Wirksamkeit sichern. Hoffen wir, daß die sichtbaren guten Erfolge, der daraus entspringende direkte Vorteil schließlich die beste werbende Kraft bilden werden und das wachsende Verständnis weiterer Kreise für den idealen und häufig auch recht realen Nutzen der Denkmalpflege und des Heimatschutzes allmählig von selbst zum Erlaß derartiger Vorschriften führen wird.

Mit Polizei und Zwangsmaßnahmen allein ist ja eine gesunde und umfassende Denkmalpflege nie und nirgends durchzuführen. Verständnissvolle Mitarbeit des Volkes, Heimatliebe und Heimatstolz müssen hinzukommen, sonst nützt die beste Gesetzgebung nichts, bleibt alles nur Flick- und Stückwerk. Die Erziehung des Volkes nach dieser Richtung liegt aber zum größten Teil außerhalb des staatlichen Machtbereichs.

Damit wäre ich zu einem Punkte gekommen, der allein verdiente, in einem Vortrage ausführlich betrachtet und gewürdigt zu werden, ich meine: die private Tätigkeit auf dem Gebiete der Denkmalpflege als Ergänzung der staatlichen Fürsorge und Gesetzgebung.

In erster Linie steht hier die Mitwirkung der Vereine und Gesellschaften. Paul Clemen hat in seiner Broschüre: Die Denkmalpflege in der Rheinprovinz (Düsseldorf 1896) die Vereinstätigkeit in der ihm als Konservator unterstellten Provinz, der denkmalreichsten des preußischen Staates, in übersichtlicher Weise zusammengestellt und die große Bedeutung dieser privaten Mitarbeit für Denkmalpflege und Heimatschutz nachgewiesen. Aber auch unser engeres Heimatland kann hier mit Ehren bestehen. Der im Jahr 1844 unter landesherrlicher Protektion ins Leben getretene Badische Altertumsverein gehörte in Deutschland zu den ersten und bedeutendsten dieser Art Vereinigungen, die die Erforschung und Pflege der alten heimischen Kunstdenkmäler sich zur Aufgabe gestellt und wesentlich dazu beigetragen haben, den geschichtlichen Sinn, sowie das Interesse und das Verständnis für die Werke unserer Väter in weiten Kreisen zu wecken

und zu vertiefen. Unter Leitung des hochverdienten Herrn von Bayer hat dieser nicht nur die staatliche Fürsorge für die Denkmäler, sowie die Leitung und Beaufsichtigung der Ausgrabungen aufs wirksamste unterstützt, sondern auch ein reiches Material an alten Kunstgegenständen, an Beschreibungen, Abbildungen, Plänen u. dergl. gesammelt, das nach seiner Auflösung im Jahre 1866 in den Besitz des Staates übergegangen ist. Es würde zu weit führen, die anderen wichtigen Privatorganisationen dieser Art in unserem Lande, wie den Mannheimer Altertumsverein, die Freiburger Vereine u. a. hier näher zu besprechen.

Man überschaue die Liste der 130 zur Zeit im Gesamtverein vertretenen historischen und antiquarischen Gesellschaften mit ihrem nach vielen Tausenden zählenden Mitgliederbestande, ihren zahlreichen Zeitschriften und Publikationen, ihren wertvollen Sammlungen und Archiven, man vergegenwärtige sich die bedeutenden Summen, die für Zwecke der Denkmalpflege für Vorträge, Ausgrabungen, Restaurationen u. dergl. von ihnen aufgebracht worden sind und jährlich neu aufgewendet werden, um einen Begriff zu bekommen von der nicht hoch genug anzuschlagenden Mitarbeit dieser privaten Vereinsorganisation auf dem in Rede stehenden Gebiete.

Ähnlich in Österreich, wo die im Jahre 1854 in Tätigkeit gesetzte »K. K. Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Denkmale« den in ihrem Programm liegenden Aufgaben auch nur mit Hilfe des gleichzeitig ins Leben gerufenen Wiener Altertumsvereins und des im Jahre 1864 gegründeten Vereins für Landeskunde einigermaßen gerecht zu werden vermocht hat.

Deutschland braucht somit in dieser Beziehung den Vergleich mit keinem der übrigen Kulturländer zu scheuen, insbesondere auch nicht mit dem ebenso vereinslustigen westlichen Nachbarlande, wenn wir auch keinen Spezialverein ins Feld zu führen haben, von der Bedeutung der von Arcisse de Caumont im Jahr 1839 gegründeten »Société française pour la Conservation et la Description des monuments historiques« mit ihrem großartigen Bulletin Monumental, mit ihrer über das ganze Land verbreiteten Organisation und ihren wissenschaftlichen Kongressen.

Mit letzteren läßt sich in gewisser Beziehung unser, freilich auf ganz anderer Basis aufgebauter »Tag für Denkmalpflege« vergleichen. Dieser vor elf Jahren aus dem Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine hervorgegangene, völlig freie, d. h. nicht in Satzungen gezwängte »Tag« darf das Verdienst in Anspruch nehmen, durch seine Verhandlungen und die damit zusammenhängende publizistische Agitation den modernen Bestrebungen der Denkmalpflege in deutschen Landen trotz seiner lockeren Fügung ein festes Rückgrat gegeben zu haben. Die behördliche Unterstützung, die diesem Tag für Denkmalpflege seit Anbeginn zuteil geworden ist, die Beteiligung der Vertreter der staatlichen, provinzialen und städtischen Denkmalpflege, das Zusammenarbeiten von Künstlern, und Kunstgelehrten, von kunstliebenden Laien und Vertretern der Presse, die vielseitige, in der Hauptsache aber streng fachmännische Zusammensetzung dieser Vereinigungen, dies alles hat zusammengewirkt, um dem »Tag« eine führende Rolle während seines bisherigen zehnjährigen Bestehens auf dem Gebiete der Denkmalpflege zu verschaffen, eine Stellung, die auch im Auslande vielfach beachtet wird und anerkannt worden ist.

Die unter dem Zeichen des Heimatschutzes entstandenen in sich fester geschlossenen kleinern und größern Vereinsorganisationen, auf die ich leider hier nicht eingehen kann, bilden hierzu die denkbar beste und wirksamste Ergänzung.

Besonders hervorzuheben ist schließlich aber auch die Mitwirkung der Presse, und die damit zusammenhängende Mobilmachung der öffentlichen Meinung zugunsten unserer auf die Erhaltung und Pflege des nationalen Denkmälerschatzes gerichteten Bestrebungen. Ich werde hierauf am Schlusse zurückzukommen haben.

Zunächst liegt mir ob, nachdem wir die Wege der modernen Denkmalpflege in kurzem Überblick betrachtet haben, nun auch noch die Ziele derselben näher ins Auge zu fassen.

Das Hauptziel aller Denkmalpflege ist die Erhaltung des Denkmals. Man sollte meinen, daß über diesen Hauptsatz alle Welt einig sein müßte, und man wäre es sicher auch, wenn man

über die Bedeutung des Wortes »erhalten« einig wäre. Hier liegt der Ausgangspunkt allen Streites.

Nehmen wir das uns nächstliegende Beispiel: das Heidelberger Schloß. Die einen wollen es im jetzigen Zustande, als Ruine erhalten wissen und lehnen jeden über die einfachsten Erhaltungsmaßregeln hinausgehenden gewaltsamen Eingriff, sowohl in die Baumaterie, als in das landschaftliche Bild, dessen Mittelpunkt die Ruine darstellt, unbedingt ab. Die anderen verstehen unter Erhaltung den Wiederaufbau einzelner Teile oder des Ganzen, indem sie dadurch sogar den künstlerischen Wert und die Schönheit des ehemaligen Schlosses zu mehren meinen. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß unsere Zeit den Aufgaben einer rationellen Denkmalpflege am besten gerecht wird, wenn sie den historisch gewordenen Zustand und damit zugleich das im Zusammenwirken von Natur und Kunst neu entstandene Kunstwerk nach Möglichkeit, d. h. mit allen Mitteln der Technik, aber ohne merkliche Änderung des derzeitigen Zustandes, zu konservieren bemüht ist, gleichviel, wenn dadurch der allmähliche Ruin auch nur für eine gewisse Zeit aufrecht erhalten werden kann und das Ganze schließlich den Weg alles Irdischen geht. Unsere Gegner halten diesen Standpunkt für »frivol«, wie sich neulich in Trier ein heißblütiger »Historiker« ausdrückte, und erachten es für ihre Pflicht, bei Zeiten durch stilgemäße Restauration die zerstörten Teile zu ergänzen, also neu herzustellen, die morschen Mauerteile oder auch ganze Mauern abzureißen und wieder aufzubauen, unter Umständen sogar die gefährdeten Baulichkeiten wieder unter Dach zu bringen. Wir »Ruinenschwärmer« erachten die Möglichkeit einer wirklichen, d. h. echten Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aus später zu erörternden Gründen von vornherein für ausgeschlossen und lehnen den Satz ab: die Denkmalpflege soll nicht für Jahrzehnte, sondern für Jahrhunderte arbeiten, wenn hieraus die Berechtigung abgeleitet wird, das historische Denkmal als solches zu zerstören, um an dessen Stelle ein im ganzen oder doch in wesentlichen Teilen nachgemachtes modernes Schaustück zu setzen. Während man also vom anderen Standpunkt aus glaubt, die Möglichkeit einer längeren Erhaltung der Ruine der Echtheit gegenüber in den Vordergrund stellen zu dürfen, halten wir an

dem historischen Gewordenen, den historischen Werten als einem *noli me tangere* fest und widersetzen uns prinzipiell der Auffassung, als ob es sich bei diesen Fragen lediglich um künstlerische Probleme oder Aufgaben der Technik handle, d. h. als ob der Architekt hierbei allein zu entscheiden habe.

»Konservieren oder Restaurieren« sind heut noch bei uns, wie vor 40 Jahren in England und vor 30 Jahren in Frankreich das Feldgeschrei der beiden Parteien, die auf verschiedenen Wegen verschiedenen Zielen der Denkmalpflege zustreben.

Als in England das Bestreben, die alten Bauwerke durch umfassende Restaurationen zu erhalten, in größerem Umfange aufkam und weitere Kreise zu ergreifen drohte, als der Übereifer der englischen Architekten die alten Schlösser und Burgen, die verfallenen Kirchen und Abteien zu restaurieren begann, da entstand in John Ruskin ein gewaltiger Rufer im Streit, dem es gelang, durch die Bildung der »Society for the protection of ancient buildings« dieser Bewegung die Axt an die Wurzel und damit ein für allemal derartige Restaurierungsgelüste in England lahm zu legen. Die »Anti-restorationists« sind heute noch die führende Partei im Lande Shakespeares und Walter Scotts.

In Frankreich ist es nicht zu ähnlichen Vereinsbildungen gekommen; die in den siebziger Jahren einsetzende Reaktion gegen die an sich von großartiger Gelehrsamkeit und bedeutendem Können getragene Restaurationstätigkeit eines Abadie, Lassus, Durand, Ramée, vor allen eines Violet-le-Duc hat aber auch hier in neuerer Zeit immer tiefere Wurzeln geschlagen. Hauptarbeiten dieser Schule, wie die Restauration des Schlosses Pierrefonds und der Wiederaufbau der Mauern und Türme von Aigues mortes und Carcassonne werden heutzutage trotz aller aufgewandten Sorgfalt und staunenswerten archäologischen Gelehrsamkeit, trotz aller künstlerischen Formenschulung und technischer Meisterschaft im eigenen Lande nicht mehr als klassische Vorbilder betrachtet und auch auf uns sollten sie meines Erachtens eher als abschreckende Beispiele wirken. Der Gewinn an archäologischen Kenntnissen kann niemals den Verlust des historischen Bildes ersetzen. Die antiquarische Gelehrsamkeit, die beispielsweise

aus den tadellos wieder hergestellten Mauerzügen und Turmbauten von Carcassonne in aufdringlicher Weise herauschaut, verdirbt allmählig und fast unbewußt die Stimmung des Beschauers, indem das Unvermögen, altes und neues zu unterscheiden, ein Gefühl der Unsicherheit erzeugt, das sich bald genug in Unlust oder Gleichgiltigkeit umsetzt. Der weite Zwinger — um nur auf eines noch hinzuweisen — der den Mauerzug dieser großartig erhaltenen, in ihrem Ursprunge bis auf römische und westgothische Zeit zurückgehenden mittelalterlichen Stadtbefestigung wie ein Gürtel rings umgibt, erscheint jetzt von allen früheren Einbauten, die sicher einst sehr malerisch und stimmungsvoll gewirkt haben, aufs peinlichste und reinlichste gesäubert, ist für mein Empfinden dadurch aber zu einem erschrecklich nüchtern und leblos wirkenden, heutzutage natürlich auch gänzlich zwecklosen leeren Umgang geworden. Den krassen Purismus, der uns hier entgegentritt und der sich ebenso bei der Restauration von Kirchen, beispielsweise von St. Front in Périgueux oder bei Schlössern, wie der alten herrlich gelegenen Feste von Pierrefonds, geltend macht, wo nichts Gnade gefunden hat, was nicht streng in die Stilgebung des 15. Jahrhunderts hineinpaßte, diese rücksichtslose, gelehrte, akademische Erneuerungssucht möchte ich weder auf unser liebes, trautes Rothenburg, noch auf den unvergleichlichen Wormser Dom oder unser herrliches altes Schloß droben auf dem Jettenbühl über Heidelberg losgelassen wissen.

Dehio hat unsern Standpunkt vortrefflich gekennzeichnet, indem er sagt: »Nichts ist berechtigter als Trauer und Zorn über ein entstelltes und zerstörtes Kunstwerk; aber wir stehen hier einer Tatsache gegenüber, die wir hinnehmen müssen, wie die Tatsachen von Alter und Tod überhaupt: In Täuschungen Trost suchen wollen wir nicht. — Sollen wir uns dazu die Opfer und Beschränkungen auferlegen, die die Denkmalpflege fordert, damit wir Denkmäler erhalten, an die wir selbst nicht glauben?«

Ja, wenn es den Restauratoren gelingen könnte, mit dem äußeren Gewande auch die historische Umgebung, die Staffage, das Zeitkolorit, vor allem auch den Zweck und die Benutzungsart der alten Baudenkmäler wieder herzustellen, wenn es sich ermöglichen ließe, den festen Mauern und Türmen wieder eine kriegerische Bedeutung

zu geben, wenn die alten Kanonen, die aus den Schießlücken der Türme herauschauen, imstande wären, uns wirklich Respekt einzuflößen, wenn vernarbte Landsknechte hinter den Zinnen ständen und der Türmer den Eintretenden von hoher Warte herab mit Hörnerschall begrüßte, wenn in den hohen Sälen eine farbenprächtige Hofgesellschaft sich tummelte und in traulichem Gemache Ritter und Edeldame beim Schachzabel zusammensäßen, wenn der dröhnende Schritt der Wachen die Korridore durchhallte und frommer Gesang aus der Kapelle herauftönte, ja wenn, mit einem Worte, das Rad der Zeit sich nicht nur in künstlerischer Beziehung, sondern ebenso in allen andern Lebensäußerungen und Lebensbedingungen rückwärts drehen ließe! So wenig aber diese frommen Wünsche jemals anders, als ebenfalls durch Vornahme historischer Täuschungen in die Wirklichkeit übersetzt werden können, so wenig kann alte Kunst in unserem Zeitalter neu auferstehen. Bei aller äußern Ähnlichkeit wird stets das innere Leben fehlen, das tiefere Stilempfinden, das nicht willkürlich entstanden und deshalb auch nicht künstlich wiedererzeugt werden kann, das aus der Zeit geboren und mit der Zeit unwiederbringlich dahingegangen ist. Der Hauch des Alten und Echten ist ebensowenig definierbar, wie nachahmbar, und nimmermehr kann der äußere Schein uns Ersatz bieten dafür, daß so viel Inhalt verloren gegangen ist, daß so viele stimmungsvolle, künstlerisch und geschichtlich gleich bedeutungsvolle tote Denkmäler in sogen. stilechter Weise zu neuem Leben erweckt, d. h. zu nichtssagenden hohlen Reklamestücken oder Theaterdekorationen umgewandelt worden sind, daß ihnen der Nimbus des echten und rechten unwiederbringbar genommen ist, daß sie ihre Bedeutung für die Geschichte, insbesondere auch für die Kunstgeschichte für immer eingebüßt haben. Wie häufig wäre es besser gewesen, dem natürlichen Verfall seinen Lauf zu lassen, als durch »stilgetreue« Restauration das Denkmal als solches vorzeitig zu zerstören!

Aus solchen Empfindungen heraus schrieb John Ruskin am 11. März 1887:

»Restaurationen sind in allen Fällen entweder fette Bissen für Architekten, oder sie entstammen der Eitelkeit des be-

treffenden Geistlichen“ — es handelte sich damals um die Wiederherstellung einer Abteikirche — „und ich zähle sie zu der schlimmsten Klasse des Schwindels und der Prahlerei.“

Offenbar liegt hierin eine starke, nur aus der Kampfesstimmung jener Tage erklärbare Übertreibung. Denn trotz der meines Erachtens unbedingten Richtigkeit des Grundsatzes: »Nicht restaurieren, sondern konservieren« wird der praktische Denkmalpfleger diesen dennoch nicht in allen Fällen zur Geltung bringen können und dürfen. »Das Recht des Lebenden«, wie ich es nennen möchte, ist oft mächtiger, als alle Prinzipien, und nicht selten wirft auch in der Denkmalpflege die rauhe Wirklichkeit die schönsten Theorien über den Haufen.

Ehe ich mich aber diesen Gefahren zuwende, die einseitige und verständnislose Forderungen den Bestrebungen der modernen Denkmalpflege bereiten können, erübrigt noch eine Erörterung der zweiten Streitfrage: »Wie soll man restaurieren?«

Zwei Anschauungen, die als die historische und die moderne bezeichnet zu werden pflegen, stehen sich auch hier gegenüber.

Es ist eine alte Wahrheit und eine in die Augen springende Tatsache, daß die früheren Jahrhunderte keine andere Art der Restaurierung gekannt haben, als diejenige im Stile der betreffenden Zeit, d. h., daß die Künstler, die mit den Erneuerungs- oder Erweiterungsarbeiten an älteren Bauwerken betraut waren, ohne weiteres in den Formen und der Technik geschaffen haben, in denen sie ausgebildet waren, die zu ihrer Zeit herrschten. Im Zeitalter der Gothik hat man als etwas selbstverständliches gothische Chorgestühle in romanische Kirchen gebracht und im Zeitalter der Renaissance antikische Lettner vor gothische Chöre gestellt. Mag auch ein von mir sehr verehrter Kunsthistoriker unlängst eine ganze Reihe von Beispielen aus verschiedenen Zeiten und Ländern dagegen ins Treffen geführt haben, die beweisen sollen, daß dies in früheren Zeiten keine absolute Regel gebildet, sondern daß man sich auch oft genug früheren Epochen im Stil anzupassen versucht habe, die von ihm hervorgesuchten Proben beweisen aber nur den alten Satz, daß es keine Regel ohne Ausnahme gibt; seine Beispiele — und diese ließen sich unschwer noch vermehren — verschwinden vollständig unter der erdrückenden Über-

zahl der Restaurationen im Zeitstile, die ebenso oft von feinstem künstlerischen Empfinden geleitet und zur Steigerung der künstlerischen Wirkung beigetragen, wie umgekehrt den Totaleindruck vernichtet und das Raumbild zerstört haben.

Wir Modernen, die für unsere Zeit die alte Art der Kunstbetätigung bei Restaurationen in Anspruch nehmen, stehen also in diesem Falle auf historischem Boden und können uns mit Recht auf die frühere allgemeine Praxis und auf die Lehren der Geschichte berufen. Wir stützen uns ferner auf die eben erörterte Tatsache, daß unsere neuzeitlichen Künstler beim besten Willen und Können doch nicht imstande sind, die alten Stile bei Neuschöpfungen oder Restaurationen restlos wieder aufleben zu lassen, daß es sich hierbei vielmehr nur um mehr oder minder treues Nachempfinden und geschicktes Kopieren handeln kann und wir berufen uns dabei auf zahlreiche Beispiele aus der Restaurationstätigkeit des vergangenen Jahrhunderts, die vor der heutigen Kritik in keiner Weise mehr Stand halten. Wir haben auch die feste Überzeugung, daß das Urteil der Nachwelt über »stilechte« Restaurationen aus unserer Zeit im ganzen nicht viel besser ausfallen wird. Charles Buls (*La restauration des monuments anciens, Bruxelles 1903 pag. 23*) sagt in dieser Hinsicht mit Recht: »Notre science nous permet de comprendre le sens du passé, notre art ne nous permet pas, de l'exprimer.«

Wir fordern ferner aber auch eine freie künstlerische Betätigung bei Restaurationen deshalb, weil wir unseren Architekten die Kraft zutrauen, aus den ästhetischen Bedürfnissen, dem künstlerischen Empfinden und technischen Können unserer Zeit heraus charakteristisches und tüchtiges zu leisten, modernes, das sich neben und mit dem Alten gut behaupten kann und dürfen uns auch in dieser Beziehung bereits auf künstlerische Tatsachen stützen, Tatsachen, die beweisen, daß der moderne Restaurator nicht immer bescheiden hinter seiner Aufgabe zu verschwinden braucht, sondern sich gegebenenfalls in seiner Eigenart, mit seinem Können getrost vor oder neben das Alte stellen darf, wie es in früheren Zeiten die Regel war.

Die Frage, ob es zur Zeit einen modernen Stil gibt oder nicht, ist dabei in keiner Weise ausschlaggebend, da die Beantwortung

schließlich auf eine Definition des Begriffes »Stil« hinausläuft, der in seiner alten Bedeutung und der von Semper geprägten Fassung in unserem Zeitalter überhaupt kaum wieder auferstehen dürfte. Außerdem wird es stets Leute geben, die die Existenz von Dingen leugnen, die sie nicht zu sehen vermögen, oder nicht sehen wollen.

Je mehr aber der modernen Kunst Gelegenheit zur Betätigung auch auf diesem Gebiete gegeben wird, um so besser werden auch die Resultate werden, und wenn gesagt worden ist, unsere alten Bauwerke sollten nicht zum Tummelplatz moderner Stilübungen herabgewürdigt werden, so läßt sich diese an sich sehr vernünftige Forderung ebensogut auf die bisherige Praxis anwenden. Zeigt doch die Erfahrung vergangener Zeiten deutlich genug, daß die Stilübungen der historischen Schule, von wenigen, allgemein anerkannten, rühmenswerten Ausnahmen abgesehen, unseren alten Baudenkmalern fast überall nur zum Nachteil gereicht haben. Hieraus aber die völlige Ausschließung der historischen Stile bei neueren Restaurationsarbeiten folgern zu wollen, hieße denselben Fehler begehen, den die alte Schule sich zu Schulden kommen läßt, wenn sie die moderne Stilbetätigung in der Denkmalpflege völlig ausgeschaltet sehen will. Es lassen sich Fälle genug denken, wo man die historische Stilgebung gar nicht vermeiden kann, und daß beispielsweise die neuen Meißner Domtürme Karl Schäfers auch vor der Nachwelt mit Ehren bestehen werden, ist meine feste Überzeugung.

Wie vorher bei der Frage, ob, d. h. wann restauriert werden soll, so heißt es also auch jetzt bei der Frage wie restauriert werden soll: Von Fall zu Fall erwägen, sich über den Grundsatz stellen, und nicht darunter! Die Entscheidung des Richtigen liefert allein der Erfolg d. h. in diesem Falle die künstlerische Tat. Der beste Künstler wird in der Regel auch der beste Restaurator sein. —

Indem ich nunmehr zu dem letzten Teile meiner Ausführungen übergehe, der nach Betrachtung der Wege und Ziele nun auch die Gefahren der Denkmalpflege vor Augen führen soll, komme ich wieder auf den Unterschied zwischen lebenden und toten Bauwerken

zurück. Die angeführten Beispiele hatten uns in den Bereich der monuments morts geführt, auf die der allgemeine Grundsatz des Konservierens als oberste Forderung meines Erachtens unbedingt zutrifft. Bei den monuments vivants tritt er von selbst in Kraft. Die erforderlichen Erhaltungsmaßregeln bei einem lebenden Bauwerk liegen ja von vornherein im eigenen Interesse des Besitzers oder Benutzers und schließen deshalb größere Restaurationsarbeiten in der Regel aus, ich meine natürlich solche, welche sich mit dem Wiederaufbau alter Ruinen in Vergleich stellen könnten. Hier heißt es mit Recht: »la préservation est le meilleur antidote de la restauration«, (Charles Buls). Die Benutzungsmöglichkeit bedingt die laufenden Erhaltungsmaßregeln von selbst.

Anders liegen die Dinge aber, wenn tote Bauwerke, also Ruinen wieder zu neuem Leben erweckt, ihrem ursprünglichen Zwecke zurück- oder einem neuen Zwecke übergeben werden sollen. Hier wird man notgedrungen die Runzeln der Zeit entfernen und zum Restaurieren einzelner Teile oder auch des Ganzen schreiten müssen. Das Recht der Gegenwart, aus einem toten einen lebenden Besitz zu machen, wird keine Denkmalpflege der Welt jemals bestreiten und bekämpfen dürfen, ohne Gefahr zu laufen, sich an der Welt der Tatsachen den Kopf einzurennen und die ganze Bewegung zu hemmen. »Das Recht des Lebenden«, wie ich es vorhin genannt habe, spottet aller Theorien.

So schmerzlich es ist, daß von diesem Gesichtspunkte aus, beispielsweise die Wiederherstellung, d. h. meistens die Verstümmelung so mancher schönen mittelalterlichen Burgruine in deutschen Landen nicht hat verhindert werden können, so falsch und gefährlich wäre es doch, hier eine ungerechtfertigte Opposition zu machen und einer Beschränkung des Privatrechtes das Wort zu reden, deren Konsequenzen unabsehbar sind. Freilich wird man hier bei der Kritik stets zunächst zu untersuchen haben, ob auch wirklich das Bedürfnis ausschlaggebend, also das primäre gewesen ist. Wie manches Beispiel könnte ich anführen, wo der Zweck und das Bedürfnis erst nachher künstlich hinzukonstruiert werden mußten, nachdem das Unheil, ich meine die Restaurierung, geschehen war.

Ähnlich verhält es sich auch mit der teilweisen Umänderung alter Denkmäler zu modernen Zwecken, z. B. mit der Anlage von Schaufenstern in alten Bauten. Was ist nicht in dieser Beziehung bei uns und anderswo, besonders an entzückenden Fachwerksgebäuden gesündigt worden! Und doch, das freie Verfügungsrecht des Besitzers solcher Häuser, die noch dazu meist im Zentrum des Verkehrs liegen, auch in dieser Beziehung beschränken zu wollen, hieße ungerechtes verlangen und die Denkmalpflege in weiten Kreisen unpopulär machen. Hier kann es sich immer nur darum handeln, soweit Enteignung nicht in Frage kommt, auf dem Wege der Verhandlung das schlimmste abzuwenden, entweder durch Entschädigung auf den Verzicht solcher Anlagen einzuwirken, oder schließlich eine möglichst gute künstlerische Lösung dieses schwierigen Problems in die Wege zu leiten. An Beispielen hierfür fehlt es keineswegs.

Es gibt aber auch noch andere Zwecke, die den Widerspruch gegen die Restaurierung und den Wiederaufbau eines toten Kunstwerkes als ungerechtfertigt und unzeitgemäß erscheinen lassen, nämlich wenn es sich um archäologische Belehrung vermitteltst Anschauung, um Erweiterung kulturhistorischer Erkenntnis im Volke und um dergleichen außerhalb der Denkmalpflege liegende instruktive Zwecke handelt. Unter diesen Gesichtspunkt fallen Arbeiten, wie der Wiederaufbau der Saalburg und die Herrichtung der Marxburg. Ebenso können auch patriotische und politische Zwecke mit dabei im Spiele sein, wie bei der Hohkönigsburg, der Trutzfeste des deutschen Kaisers im wiedergewonnenen Reichslande. In allen diesen Fällen kann es sich ebenfalls nur um die Forderung handeln, daß die Restauration denkbar gut gemacht und gewissenhaft ausgeführt wird; das Prinzip steht und fällt auch hier mit der Zweck- und Bedürfnisfrage. —

Ferner ist der Fall nicht selten, daß der Begriff des toten Monuments ein schwankender ist. Die Marienburg z. B., das alte, stolze Bollwerk der Germanen gegen das Slaventum im fernen Osten, ist trotz aller Vernachlässigungen, Umänderungen und Zerstörungen, die es im Laufe der Jahrhunderte erlitten, im ganzen doch kein totes Bauwerk gewesen, als der Oberpräsident von Schön vor etwa

100 Jahren die Restaurierung desselben in die Wege leitete, ein Unternehmen, das bekanntlich bis auf den heutigen Tag fortgeführt wird. Mochten auch einzelne Teile völlig in Trümmer liegen, die Hauptbauten, vor allem das Hochmeisterschloß, waren doch unter Dach und Fach, und um nicht tote neben lebenden Teilen in unschönen Gegensatz zu bringen, hat man sich mit Recht entschlossen, die ganze ehemalige Residenz des Deutschordens wieder herzurichten.

Und so ist auch der Ausbau des Kölner Domes an sich vom Standpunkt der Denkmalpflege aus sehr wohl zu rechtfertigen, ja in gewissem Sinne sogar als eine Ruhmestat Deutschlands zu betrachten, abgesehen von den schwerwiegenden Bedenken hinsichtlich der Art der Ausführung. Ebenso lassen sich für Vollendung der Türme des Berner und Ulmer Münsters hinreichend Gründe finden, während andererseits ein Ausbau der Türme von Notre Dame in Paris, oder gar der Aufbau des Südturmes des Straßburger Münsters geradezu als Verbrechen bezeichnet werden müßte.

Des weiteren wird es leider auch oft genug Fälle geben, wo den anerkannten Grundsätzen zuwider, eigenartigen sozialen oder lokalen Verhältnissen Rechnung getragen werden muß, wo man mit Imponderabilien zu tun hat, die gerade, weil sie nicht greifbar und wägbare sind, um so schwerer ins Gewicht fallen. Nach Ansicht von Dehio würde hierzu beispielsweise der Wiederaufbau der St. Michaeliskirche in Hamburg zu rechnen sein, eine Auffassung, der ich mich freilich nicht anschließen möchte.

Auch die völlige Abtragung eines alten Bauwerkes und dessen Wiederaufbau läßt sich schließlich rechtfertigen, wenn bei einem lebenden Bauwerk der Fall vorliegt, wie beim Wormser Dome, wo Hofmann den Westchor, der dem Zusammensturz nahe war, abgerissen und von Grund aus möglichst mit dem alten Material in sorgsamster Weise wieder aufgebaut hat. Dieselbe Maßnahme würde bei einer Ruine, wie beispielsweise beim Ottheinrichsbau des Heidelberger Schlosses verfehlt und unverantwortlich erscheinen.

Sie sehen: eine einseitige und rücksichtslose Anwendung unseres obersten Grundsatzes: »Nicht restaurieren, sondern konservieren.«,

führt zu unhaltbaren Zuständen und unlöslichen Konflikten. Sache der Erfahrung, der Klugheit und in vielen Fällen auch des Taktes ist es, in Ausnahmefällen den Grundsatz preisgeben, um ihn als solchen zu retten. Nichts leichter und billiger bekanntlich, als Prinzipien reiten und dadurch sich mit der fadenscheinigen Glorie des Zielbewußten und Charaktervollen umgeben, nichts falscher und unheilvoller, als starre Einseitigkeit und Rücksichtslosigkeit wo es gilt, praktische Resultate zu erreichen, neue Ideen in Taten umzusetzen.

Eine weitere Gefahr, auf die ich hinweisen möchte, besteht meines Erachtens in dem zu schnellen Tempo, in dem die Grundsätze der modernen Denkmalpflege zur Geltung gebracht werden sollen.

Wie ich zu Anfang bemerkte: die Denkmalpflege ist eine moderne Kulturerrungenschaft; sie steht bei uns zunächst noch in den Kinderschuhen. Man hüte sich deshalb, das, was ein verhältnismäßig kleiner Kreis von Fachleuten und Gebildeten aus allen Ständen an neuen Ideen und Forderungen eben erst in sich aufgenommen hat, auf einmal als Gemeingut im Volksbewußtsein vorauszusetzen. Man verlange besonders auch nicht, daß Anforderungen der Denkmalpflege, die wir vielleicht selbst vor kurzem noch bekämpft haben, auf einmal in weiten Kreisen als selbstverständlich betrachtet und befolgt werden. Dies bezieht sich in erster Linie auf die mit der Denkmalpflege verbundenen Eigentumsbeschränkungen, die ich vorhin erwähnt habe. Es muß unser letztes Ziel sein, überall, bei allen Stellen, gleichviel ob hoch oder niedrig, ob reich oder arm, die Auffassung zur Anerkennung und entsprechender Betätigung zu bringen, daß es bei einem alten Denkmal noch etwas höheres gibt, als das gesetzliche Eigentumsrecht, daß über dieses hinaus eine ideale Verantwortlichkeit besteht, ein Pflichtgebot der Allgemeinheit gegenüber, das mancherlei Beschränkungen des freien Verfügungsrechtes von selbst in sich schließt. Man soll nur auf einmal nicht zu viel verlangen! Hier kann nur stetige, zielbewußte Arbeit allmählig helfen. »Mit der Zeit«, der alte Wahlspruch Ottheinrichs hat auch hier volle Giltigkeit.

Glücklicherweise ist der Boden für diese höhere Auffassung von den Rechten und Pflichten in bezug auf den Besitz alter Kunstdenk-

mäler nach verschiedenen Richtungen hin bereits im Volke vorbereitet worden; das Fundament hierfür ist nicht mehr völlig neu zu schaffen.

Als es sich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts darum handelte, die Mittel zum Ausbau des Kölner Domes zu gewinnen, hat man es nach dem Beispiel von Joseph Görres als eine Ehrenpflicht des gesamten deutschen Volkes bezeichnet, zu der Vollendung dieses nationalen Kleinods beizusteuern, und ein Volksfest im besten Sinne, ein nationaler Festtag ist es gewesen, als am 15. Oktober 1880 in Gegenwart des deutschen Kaisers unter dem Donner der Geschütze und dem Geläute der Glocken der Schlußstein in die Kreuzblume des Südturmes sich herabsenkte und damit die Vollendung des großen Werkes, an dem sich ganz Deutschland beteiligt fühlte, vollzogen war. In ähnlicher Weise ist seither wiederholt die Teilnahme des Volkes zum Besten zahlreicher anderer profaner und kirchlicher Baudenkmäler von Staats- oder Vereinswegen mobil gemacht und dadurch allmählich in weiten Kreisen auch die Vorstellung nicht nur allgemeiner Pflichten, sondern auch allgemeiner Rechte, eines idealen Miteigentums am nationalen Denkmalschatze sozusagen offiziell groß gezogen worden. Und so sehen wir denn die in der Fachpresse und den Tageszeitungen hervortretende, sowie in Resolutionen und Petitionen sich äußernde öffentliche Meinung in neuester Zeit sich immer kräftiger und häufiger, gewissermaßen als öffentliches Gewissen regen, sobald irgend ein wichtiger Teil unseres nationalen Denkmalschatzes gefährdet erscheint. Der stumpfen Gleichgültigkeit in früherer Zeit gegenüber macht sich jetzt eine Anteilnahme des Volkes bemerkbar, die in vielen Fällen über die engeren lokalen Kreise, ja über die Landesgrenzen hinaus geht und im Tag für Denkmalpflege, Dürerbunde sowie im Kunstwart verständnisvolle Leiter besitzt. Wie mancher unheilvolle Plan ist dadurch schon im Keime erstickt, wie manch bedrohtes Kunst- oder Naturdenkmal in letzter Stunde gerettet worden!

So erfreulich diese Tatsache an sich zweifellos ist, so stark sich auch das Rückgrat, das unsere Bestrebungen dadurch gefunden haben, wiederholt schon erwiesen hat, eine Gefahr liegt aber auch hier nahe: nämlich die des Übereifers und einer kritiklosen Einmischungssucht.

Nicht als ob ich die Berechtigung der öffentlichen Anteilnahme etwa von der Größe und Bedeutung des Objektes abhängig machen möchte, — der Petriturm in Kulmbach steht in dieser Beziehung für mich auf keiner niederen Stufe als das Heidelberger Schloß — ebenso wenig, wie ich etwa territoriale Schranken für die öffentliche Kritik gezogen sehen wünschte, — der Ausbau der Michaeliskirche in Hamburg ist ebensowenig eine rein Hamburgische, als die Restauration des Heidelberger Schlosses eine ausschließlich Badische Angelegenheit —, aber ein natürliches Interesse muß zugrunde liegen, die Teilnahme des Volkes und der Presse darf sich nicht als eine künstlich erzeugte Bewegung, niemals als ein zu Sonderzwecken geschürtes Agitationsmittel erweisen. Die Führer der öffentlichen Meinung, Fachleute wie Laien, müssen sich in dieser Beziehung ihrer großen Verantwortung stets bewußt sein und unter Umständen nicht nur eine gewisse Zurückhaltung beobachten, sondern sogar Einhalt gebieten, wo Übereifer oder Intrigue einer an sich guten Sache zu schaden drohen. Künstlich erzeugte Wellen verflachen in der Regel von selbst schnell und ohnmächtig, während die Flut Mauern bricht. Unheil können erstere aber immerhin genug anrichten, und wie unangenehm und störend das Eingreifen einer künstlich hervorgerufenen und tendenziös bearbeiteten öffentlichen Meinung den mit der Denkmalpflege betrauten Organen unter Umständen werden, wie man dadurch einen ursprünglich gar nicht vorhandenen Widerstand groß züchten kann, dafür ließen sich aus neuester Zeit ebenfalls Beispiele anführen.

Dennoch wäre nichts gefährlicher und für unsere Ziele verderblicher, als hier mit einem Schlage Einhalt gebieten, die ganze systematisch großgezogene Bewegung auf einmal rückwärts schrauben zu wollen, lediglich weil sie gelegentlich auf Abwege geraten kann und geraten ist. Sobald unsere Bestrebungen den Zusammenhang mit dem Volke verlieren, fehlt ihnen der natürliche Boden, auf dem allein eine nationale Denkmalpflege großen Stils gedeihen kann. Auch hier heißt es nur, wie bei allen von mir heute berührten Fragen: nichts übereilen und nichts übertreiben! Dann allein dürfen wir die Hoffnung hegen, daß unsere Kinder die Saat ernten, die wir ausstreuen, und daß es inbezug auf die Pflege unseres nationalen

Denkmälererbes dereinst tatsächlich heißen kann: »Wir Alle wollen Hüter sein«. —

Wir stehen am Schlusse dieser Betrachtungen und unwillkürlich blicken wir auf voll Ehrfurcht und Dankbarkeit zu unserem erlauchten Protektor, der die Pflege von Wissenschaft und Kunst nicht nur als eine der Hauptpflichten, sondern auch als eine der Hauptzierden seines hohen fürstlichen Berufes auffaßt und unserer Fridericiana davon bereits mannigfaltige Beweise gegeben hat. Wie mit dem ersten Zähringer in Heidelberg die Geschichte der Pflege der herrlichsten Ruine in deutschen Landen beginnt, so möge es auch Eurer Königlichen Hoheit beschieden sein, auf dem Gebiete der Denkmalpflege in unserem schönen Lande reiche Früchte landesväterlicher Fürsorge zu ernten und dabei immer tieferem Verständnis im Volke zu begegnen! Und so lassen Sie uns jetzt alle Gefühle der Dankbarkeit, Ehrfurcht und Liebe, die wir unserem Großherzog heute wie immerdar aus vollem Herzen entgegenbringen, zusammenfassen in den Ruf: Seine Königliche Hoheit, Großherzog Friedrich II. von Baden

Hoch! Hoch! Hoch!